



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Studieren und Leben **in Frankreich**

ein Ratgeber für den Alltag



Avec le soutien de
Mit Unterstützung des

OFAJ
DFJW

März 2018

**Bienvenue
en France**
*Herzlich
willkommen in
Frankreich*



An wen richtet sich dieser Ratgeber?

Sie möchten einige Zeit in Frankreich verbringen. Sei es im Rahmen eines Studiums oder eines Austauschprogramms, bei einem Praktikum oder in der Ausbildung. Um Sie bei der Vorbereitung Ihres Auslandsaufenthaltes zu unterstützen und Ihnen den Alltag in Frankreich zu erleichtern, hat das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (ZEV) diesen Leitfaden entwickelt. Mit praktischen Tipps und zahlreichen Links beantwortet er umfassend alle Fragen, die sich Ihnen vor und während Ihrer Zeit in Frankreich stellen.

Das ZEV ist ein deutsch-französischer Verein, der Verbrauchern bei grenzüberschreitenden Fragen mit Rat und Tat zur Seite steht.

Gut zu wissen

Diese Organisationen können Ihnen u. a. bei der Vorbereitung Ihres Frankreich-Aufenthaltes helfen:

1. [das Deutsch-Französische Jugendwerk \(DFJW\)](#)
2. [der Deutsche Akademische Austauschdienst \(DAAD\)](#)

Inhalt

Ihren Aufenthalt in Frankreich finanzieren	5
Formalitäten	6
Wohnen	10
Bezahlen	24
Gesundheit	30
Arbeiten	40
Unterwegs sein	46
Telefon, Handy & Internet	48
Praktische Tipps für den Alltag	50

Bereiten Sie Ihren Aufenthalt gut vor

Egal, ob es um finanzielle Beihilfen oder um Formalitäten geht, die Sie vor Ihrer Abreise erledigen müssen - in diesem Kapitel finden Sie wertvolle Tipps und Hinweise für jede Etappe Ihres Auslandsaufenthaltes.



Ihren Aufenthalt finanzieren - welche Beihilfen gibt es?

Folgende Webseiten helfen Ihnen beim Recherchieren:

1. CAMPUS FRANCE

Die Internetseite [Campus France](#) (nationale Agentur für die Förderung des französischen Hochschulwesens im Ausland, die Betreuung von Studierenden und die internationale Mobilität) verfügt über eine dreisprachige Suchmaschine (Französisch, Spanisch, Englisch), die sich [CampusBourse](#) nennt. Hier finden Sie nahezu alle Stipendien und Fördermöglichkeiten für Studierende und junge Menschen, die ins Ausland gehen möchten. Genauere Informationen zu deutschen, französischen und EU-Förderprogrammen sowie zu Forschungsstipendien bietet Campus France unter [diesem Link](#).

2. DAAD

Der Deutsche Akademische Austauschdienst informiert auf seiner [Internetseite](#) ebenfalls zu finanziellen Fördermöglichkeiten.

3. DFJW

Das Deutsch-Französische Jugendwerk fördert Studierende mit einem Stipendium, die nach Frankreich gehen, um im Rahmen ihres Bachelorstudiums ein Pflichtpraktikum zu absolvieren.

4. CROUS

CROUS („Centre régional des œuvres universitaires et scolaires“) sind öffentliche Einrichtungen, die u. a. zum Ziel haben, die Studien- und Lebensbedingungen der Studierenden zu verbessern. Sie betreiben z. B. Wohnheime und Mensen, unterstützen aber auch Studierende aus dem Ausland.

5. ERASMUS

Informationen zum „Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport“ finden Sie unter www.erasmusplus.de.

Gut zu wissen

Wenn Sie an einer deutsch-französischen Universität eingeschrieben sind und an einem Austauschprogramm teilnehmen, erhalten Sie monatlich automatisch 270 Euro Fördergeld. Informationen hierzu gibt die [Deutsch-Französische Hochschule](#).



1

**Les formalités
à effectuer**
Die Formalitäten

Verwaltungsformalitäten

Einreisebestimmungen - Für Studierende aus Europa genügt der Personalausweis!

Wenn Sie aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz stammen, brauchen Sie kein Visum und auch keine Aufenthaltsgenehmigung. Ein gültiger [Personalausweis](#) oder [Reisepass](#) genügt, um sich in Frankreich aufhalten zu dürfen.

Keine Meldepflicht in Frankreich

Im Gegensatz zu Deutschland besteht in Frankreich [keine Meldepflicht](#).

Um Ihren Wohnsitz nachzuweisen genügt einer der u. g. Belege. Dieser muss allerdings auf Ihren Vor- und Nachnamen ausgestellt sein, weil er sonst nicht anerkannt wird:

- Mietvertrag oder Mietquittung (nicht älter als sechs Monate)
- Versicherungsschein der Wohnungsversicherung („assurance habitation“)
- Strom-, Gas-, Wasser- oder Telefonrechnung (nicht älter als sechs Monate)

Gut zu wissen

Wenn Studierende, die aus einem EU-Mitgliedstaat stammen, bei Kommunalwahlen („[élections municipales](#)“) oder [Europawahlen](#) Ihre Stimme abgeben möchten, müssen sie sich bis 31. Dezember des laufenden Jahres ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. Beispiel: Finden im März 2018 Europa- oder Kommunalwahlen statt, können Sie sich bis 31. Dezember 2017 im Rathaus Ihres französischen Wohnortes oder [online](#) als Wähler registrieren lassen.

Versicherungen

Wenn Sie in Frankreich eine Wohnung mieten möchten, **müssen** Sie zwingend eine **Hausrat- und Gebäudeversicherung** abschließen. Dafür gibt es die sogenannte **„assurance multirisques habitation“** (wörtl. Multi-Risiko-Versicherung für Wohnungen), die viele Risiken wie z. B. Feuer- und Wasserschäden abdeckt. Meist ist auch eine Haftpflichtversicherung inbegriffen. Weitere Leistungen wie Diebstahl, Glasbruch, Rechtsschutz usw. sind teils inklusive, teils optional. Prüfen Sie daher Ihren Vertrag, um genau den Versicherungsschutz zu erhalten, den Sie auch wirklich möchten.

Anders als in Deutschland **ist es in Frankreich nicht nötig, mehrere einzelne Versicherungsverträge abzuschließen**, also eine Hausrat - plus eine Gebäude - plus eine Haftpflichtversicherung usw. Die Leistungen dieser Einzelversicherungen, die Ihre Wohnung betreffen, sind in Frankreich normalerweise in der „assurance multirisques habitation“ enthalten.

Sie können die „assurance multirisques habitation“ bei einer Versicherungsgesellschaft, einem Vermittler oder einer Bank abschließen. Oder Sie wenden sich an eine Versicherungsgesellschaft, die spezielle „mutuelles étudiantes“ (Studierendenversicherungen) anbietet. Denn diese haben meist gute Konditionen für ihre Mitglieder.

Gut zu wissen

Auf eine Haftpflichtversicherung („assurance responsabilité civile“) können Sie nicht verzichten, da diese für Schäden aufkommt, die Sie Dritten zufügen.





2

Se loger *Wohnen*

SIE SUCHEN FÜR DIE DAUER IHRES FRANKEICHAUFENTHALTES
EINE WOHNUNG? ACHTUNG: FRANZÖSISCHE GESETZE UND
GEPFLOGENHEITEN UNTERSCHIEDEN SICH STARK VON DENEN
IN DEUTSCHLAND.

Wenn Sie allgemeingültige Informationen zum Thema „Mieten in Frankreich“ benötigen, können Sie einen Blick in unsere Broschüre und den juristischen Ratgeber werfen. Diese geben Tipps zu folgenden Themen:

- **Wie finde ich eine Wohnung?**
Gerade in großen Städten, vor allem in Paris, ist es schwer, eine Wohnung zu finden. Die Broschüre erläutert, welche Möglichkeiten der Wohnungssuche es gibt und was Ihnen die Suche erleichtert.
- **Worauf** muss ich beim **Abschluss des Mietvertrages** und beim Einzug achten? Worauf muss ich bei der **Kündigung** und beim Auszug achten?

Doch: Für Studierende gelten oftmals spezielle Regelungen!

Die verschiedenen Wohnformen

Privatwohnungen

Unmöbliert („vide“)

Mietverträge werden normalerweise über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen. Wenn Sie eine Wohnung gemietet haben und kündigen möchten, ist dies unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich. Wenn Sie in einer „Zone tendue“ wohnen (Ballungszentrum mit sehr hoher Wohnungsnachfrage) verkürzt sich Ihre Kündigungsfrist auf einen Monat.

Möbliert („meublée“)

Möblierte Wohnungen müssen mit Möbeln und bestimmten Gegenständen, z. B. mit Herdplatten und einem Kühlschrank ausgestattet sein. Auf der Internetseite der „Direction de l'Information Légale et Administrative“, die „service-public“ heißt, gibt es die entsprechende Liste. Der Mietvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Möchten Sie als Mietperson kündigen, können Sie dies jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist tun.

Mietvertrag für Studierende („contrat étudiant“)

Der Mietvertrag für Studierende gilt für möblierte Wohnungen. Die Mietdauer beträgt neun Monate.

Wohngemeinschaft („colocation“)

Es gelten die Regelungen für unmöblierte oder möblierte Wohnungen.

Untermiete („sous-location“)

Soll ein Zimmer untervermietet werden, muss der Wohnungseigentümer im Vorfeld schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung ist aber kein Vertrag zwischen Eigentümer und Untermieter. Somit haben Sie als Untermieter keinen gesetzlichen Kündigungsschutz.

Gut zu wissen

Wenn Sie in einer „zone tendue“ (Ballungsgebiet) wohnen, können Sie Ihren **Mietvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen**. Als „zone tendue“ gelten fast alle Universitätsstädte. Auf der Seite „service-public“ erfahren Sie, in welcher „zone“ Ihre Wohnung liegt.



Studierendenwohnheime der CROUS

Studierendenwohnungen werden häufig von der CROUS vermittelt. Diese betreibt zwei Arten von Wohnheimen:

Traditionelle Studierendenwohnheime („résidences traditionnelles“)

Wer in ein Studierendenwohnheim der „Cité U“ zieht, bekommt ein möbliertes Zimmer. Die Ausstattung variiert je nach Wohnheim. Für ein solches Zimmer kann das ALS-Wohngeld beantragt werden. Siehe hierzu: Kapitel „Wohnbeihilfen“.

Vertragshäuser der CROUS („résidences conventionnées“)

Die Zimmer sind größer und besser ausgestattet als die Zimmer in den „résidences traditionnelles“. Dafür ist die Miete höher. Für ein solches Zimmer kann das APL-Wohngeld beantragt werden. Siehe hierzu: Kapitel „Wohnbeihilfen“.

Auf der Internetseite „Lokaviz“ finden Sie eine Aufstellung der Wohnungen der CROUS. Bei der Wohnungsvergabe werden Studierende mit geringem Einkommen bevorzugt.

- Wenn Sie an einem organisierten Austauschprogramm teilnehmen, können Sie sich vor Ihrem Aufenthalt an die Servicestelle der Gastuniversität wenden, um so vielleicht einen Platz in einem Studierendenwohnheim zu bekommen.
- Wenn Sie Ihren Studienaufenthalt in Frankreich selbst organisieren, stellen Sie einen Antrag, um eine Studierendenwohnung zu bekommen. Und zwar über die Datenbank „Dossier Social Etudiant“ (DSE). Dieser Antrag muss spätestens am 31. Mai vor Beginn des Studienjahres eingereicht werden. Registrieren Sie sich dazu unter www.messervices.etudiant.gouv.fr.

Gemeinschaftshäuser

„Les foyers“, wörtlich übersetzt Gemeinschaftshäuser, sind Wohnheime, die nicht nur Studierenden vorbehalten sind. Hier teilen sich zwei oder drei junge Menschen ein Zimmer.

Achtung

Das Leben in solchen Gemeinschaftshäusern unterliegt festen Regeln, die mitunter streng sein können. Es besteht auch hier die Möglichkeit, das ALS-Wohngeld zu beantragen.

Listen mit Gemeinschaftshäusern erhalten Sie bei der CROUS oder beim „Centre d'Information Jeunesse“ (CID) Ihrer Universitätsstadt. Auf der Internetseite „[Studyrama](#)“ finden Sie ebenfalls eine Adressenliste. Oder Sie wenden sich an die „[UNME](#)“, die „Union nationale des maisons d'étudiants“ (wörtl. nationale Vereinigung der Studierendenhäuser), die Adressen von Gemeinschaftshäusern vermittelt.

Private Studierendenwohnheime

Die Miete für ein Zimmer in einem privaten Studierendenwohnheim („résidence étudiante privée“) ist vergleichbar mit der Miete, die man für ein Zimmer bezahlen würde, das man von privat mietet. Dafür bieten diese Wohnheime aber auch Zusatzleistungen wie Wäscherei, Cafeteria, Hausmeisterservice, Internet usw. Auf der Internetseite „[maPiaule](#)“ finden Sie eine [Auswahl privater Studierendenwohnheime](#).

Sozialwohnungen

Wenn Sie wenig Geld haben, können Sie eine Sozialwohnung in einem sogenannten HLM („Habitation à Loyer Modéré“) beantragen. Allerdings gibt es nur wenige [Sozialwohnungen](#). Die Wartezeiten sind daher entsprechend lang. Dennoch ist es ratsam, eine Sozialwohnung bei der Stadtverwaltung zu beantragen, wenn Sie länger als ein Jahr in Frankreich bleiben möchten. Weitere Informationen zu Sozialwohnungen finden Sie auf der Website „[service-public](#)“.



Zimmertausch

„Echange d'appartement“ ist eine, wenn auch noch nicht allzu weit verbreitete Möglichkeit, um an ein Zimmer zu kommen. Sie tauschen Ihr Zimmer im Heimatland gegen ein Zimmer in Frankreich und bezahlen lediglich die Vermittlungsgebühren. Die Webseite „[Studyenjoy](#)“ hält u. a. auch Informationen zum Thema Zimmertausch bereit.

Wohnen bei einer Gastfamilie

Sie wohnen einige Tage oder mehrere Wochen bei einer Gastfamilie („chambre chez l'habitant“). Und dies mit oder ohne Au-Pair-Tätigkeiten. Wohnungen bei Gastfamilien finden Sie z. B. auf der Internetseite „[Roomlala](#)“. Ein anderes Konzept: [Mehrgenerationen-Wohnungen](#). Sie wohnen bei einer älteren Person. Die Höhe der Miete hängt davon ab, welche Au-Pair-Tätigkeiten Sie übernehmen, z. B. einkaufen, kochen. Sie müssen aber keine medizinischen Pflegeleistungen erbringen.

Wohnungssuche

Einige Internet-Seiten, die Ihnen bei der Suche nach einer Wohnung helfen

Suche nach einer Studierendenwohnung

www.lokaviz.fr
www.laureades.com
www.residences-etudiants.com
www.estudines.fr
www.adele.org
www.seloger.com/etudiant.htm
www.logement-etudiant.com
www.explorimmo.com
www.mapiaule.com

Suche nach einer Wohngemeinschaft

www.recherche-colocation.com
www.colocation.fr
www.leboncoin.fr



Wohnungssuche - mit Hilfe eines Immobilienmaklerbüros

Die Maklergebühren sind gedeckelt:

- für „zones très tendues“ (Großraum Paris): bis zu 12 Euro / m²,
- für „zones tendues“ (praktisch alle Universitätsstädte): bis zu 10 Euro / m²,
- alle weiteren Wohnorte: bis zu 8 Euro / m².

Eine vollständige Liste der Zonen gibt es auf der Website „[Legifrance](#)“.

Vorsicht vor Betrug im Internet

Seien Sie vorsichtig, wenn Sie im Internet eine Immobilienanzeige lesen:

- wenn Sie z. B. Geld per elektronischen Bargeldtransfer überweisen sollen (per Western Union oder Postanweisung),
- wenn Fotos abgebildet sind, die keinen Bezug zur Wohnung haben oder auf anderen Webseiten verwendet wurden.
- wenn der angegebene Mietpreis deutlich niedriger als der ortsübliche ist.

Tipp

Überweisen Sie niemals Geld, bevor Sie den Mietvertrag unterschrieben haben.

Wohnbeihilfen

Um Sie bei der Bezahlung der Miete und der Nebenkosten zu unterstützen, gibt es die „Caisse d'Allocations Familiales“ (CAF), die Familienkasse. Dort können Sie APL („Aide Personnalisée au Logement“) oder ALS („Allocation de Logement Social“) beantragen. Was Sie zum Thema Wohnbeihilfen für Studierende („aides financières au logement“) wissen müssen, finden Sie auf der Seite der CAF.



APL („Aide personnalisée au logement“)

Diese personenbezogene Wohnbeihilfe können Mietpersonen nur dann beantragen, wenn die Wohnungen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Eigentümer und dem französischem Staat sind. Diese Vereinbarung umfasst u. a. die Dauer des Mietvertrages, die Mietentwicklung sowie bestimmte Wohnstandards. Die „Caisse d'allocations familiales“ (CAF) berechnet die APL auf der Grundlage Ihres Einkommens, Ihrer familiären Situation, des Wohnortes sowie des Mietpreises und überweist diese direkt an den Eigentümer. Dadurch verringert sich der Mietpreis, den Sie bezahlen müssen. Allerdings ist es auch möglich, dass die APL direkt an Sie überwiesen wird. In diesem Fall müssen Sie den vollen Mietpreis weiter überweisen. Die APL ist die wichtigste aller finanziellen Beihilfen und somit auch die am weitesten verbreitete.

ALS („Allocation de logement sociale“)

Die soziale Wohnbeihilfe kann für jede Wohnform (egal ob Zimmer, Haus, Wohngemeinschaft, „foyers“ usw.) beantragt werden. Ihr Einkommen bildet die Berechnungsgrundlage dieser Beihilfe.

Gut zu wissen

Denken Sie daran, sofort die Mietbescheinigung („attestation de loyer“), die von Ihnen und von Ihrem Vermieter unterschrieben sein muss, an die CAF zu senden. Denn: Wohnbeihilfen werden nicht rückwirkend gewährt. Die [Mietbescheinigung](#) können Sie bei [der CAF](#) herunterladen.

Die finanziellen Beihilfen für Studierende enden automatisch zum 1. Juli. Es sei denn, Sie teilen der CAF mit, dass Sie Ihre Wohnung über diesen Zeitraum hinaus behalten werden.

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite [der CAF](#). Hier finden Sie auch einen [Wohngeldrechner](#) und können das [Wohngeld online](#) beantragen.

Andere Beihilfen

Es gibt weitere Beihilfen, die von Ihrer Wohnung, Ihrem Austauschprogramm, Ihrer familiären Situation usw. abhängen. Informieren Sie sich beim internationalen Studierendenbüro Ihrer Gastuniversität oder bei der Verwaltung Ihres Wohnortes in Frankreich.

So erhält man z. B. in Paris 900 Euro Beihilfe, wenn man an einer Hochschule eingeschrieben ist, ein Stipendium hat (Informationen zu Stipendien gibt es z. B. bei „[Etudiant aujourd’hui](#)“) und in ein Studierendenwohnheim zieht (A.I.L.E). Die Unterlagen müssen bis zum 31. Dezember von der Internetseite [paris.fr/aile](#) heruntergeladen und dann zusammen mit den erforderlichen Nachweisen wie z. B. Kopie des Mietvertrages oder Nachweis der Bankverbindung im Büro der CROUS abgegeben werden. Auf der Internetseite der Stadtverwaltung von Paris finden Sie weitere Informationen zu den Wohnbeihilfen.

Schwierigkeiten beim Mieten einer Wohnung

Bürgschaft

Studierende haben nur in den wenigsten Fällen ein geregeltes Einkommen. Und wenn, dann ist es meist gering. Wohnungseigentümer verlangen daher fast immer eine Bürgschaft für Miete und Nebenkosten. In diesem Fall muss der Bürge dem Vermieter die gleichen Dokumente vorlegen wie die Mietsperson.

Studierende, die zwar ein Einkommen haben, aber dennoch keine Möglichkeit, einen Bürgen zu finden, können eine „**Cautiön locative étudiante**“ (la Clé), eine Studierendenbürgschaft, in Anspruch nehmen. In diesem Fall bürgt der Staat. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite „[Lokaviz](#)“.

Kautiön

Wird vom Vermieter eine Kautiön (sog. „*dépôt de garantie*“ oder einfach nur „*cautiön*“) verlangt, darf der Betrag eine Monatsmiete (ohne Nebenkosten) für unmöblierte Wohnungen und zwei Monatsmieten für möblierte Wohnungen nicht überschreiten.

Sie können finanzielle Hilfen in Anspruch nehmen, um die Kaution zu bezahlen.

- Zum Beispiel die sogenannte „Avance loca-pass“-Beihilfe. Hierbei handelt es sich um ein zinsloses Darlehen, ohne Verwaltungsgebühren, das von der Einrichtung „Action logement“ gewährt wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Sozialwohnung oder eine Privatwohnung handelt. Sie können diese Beihilfe als Werkstudent, Stipendiat, Praktikant, Auszubildender oder Arbeitssuche der in Anspruch nehmen.
- Weitere Hilfen in Form eines Darlehens oder einer finanziellen Unterstützung gibt es beim „Fonds de solidarité pour le logement“ (FSL), dem Solidaritätsfonds für Wohnungen.

Zusätzliche Informationen zum Thema Wohnbeihilfe sind in der Broschüre Mieten in Frankreich beschrieben.

Nebenkosten

Die Nebenkosten („charges locatives“), z. B. für Heizung und Wasser usw., werden normalerweise in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs bezahlt. Daher erhalten Sie als Mietperson mindestens einmal jährlich eine Nebenkostenabrechnung. Je nachdem, wie hoch der tatsächliche Verbrauch

ausfällt, erhalten Sie eine Rückzahlung oder müssen nachzahlen. Wenn Sie in eine möblierte Wohnung ziehen, kann aber auch ein Festbetrag angesetzt werden. In einem solchen Fall gibt es keine jährliche Nebenkostenabrechnung und somit auch keine Rückerstattung oder Nachzahlung.

Informationen rund ums Thema Nebenkosten bietet die Internetseite „Lokaviz“.

Steuern

Die **Wohnsteuer** („taxe d’habitation“) ist jährlich von der Person zu bezahlen, die die Wohnung am 1. Januar eines Kalenderjahres bewohnt.

Für Studierende besteht mitunter die Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung zu erwirken. Wenden Sie sich daher an das zuständige, französische Finanzamt. Die Adresse steht auf Ihrem Wohnsteuerbescheid.

Wenn Sie ein Fernsehgerät haben, müssen Sie **Rundfunkgebühren** („contribution à l’audiovisuel public“) bezahlen. Anders als in Deutschland sind Computer, Smartphone und Tablets in Frankreich gebührenfrei.

Gut zu wissen

Wenn Sie bei einer Gastfamilie wohnen oder in einem Zimmer der CROUS, brauchen Sie keine Wohnsteuer und keine Rundfunkgebühren zu bezahlen.

Beendigung des Mietverhältnisses

Das französische Mietrecht schützt vor allem die Mieter. Ist die Mietdauer, die normalerweise 3 Jahre beträgt, abgelaufen („fin du bail“) gilt folgendes:

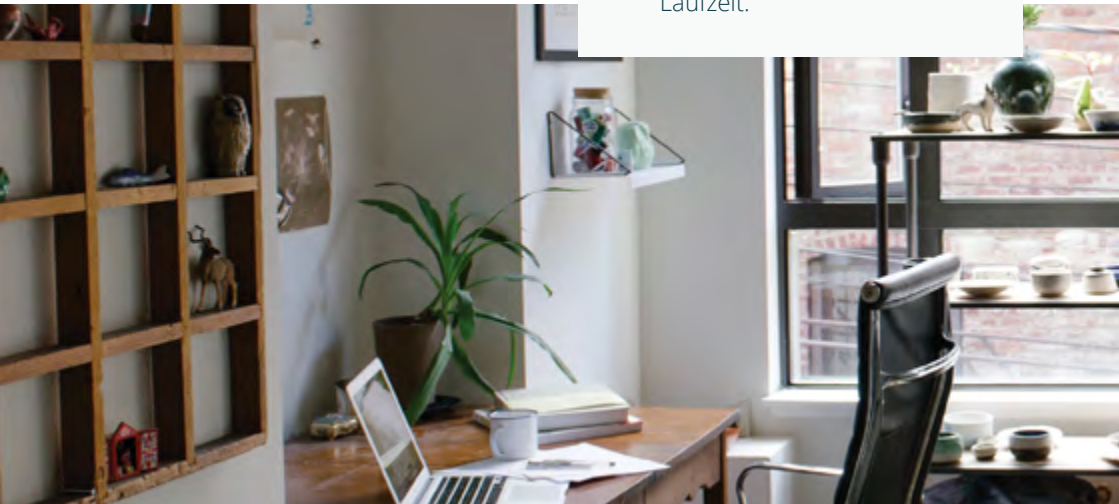
- Der Mietvertrag verlängert sich normalerweise stillschweigend. Es sei denn, er wurde als Mietvertrag für Studierende mit einer Dauer von neun Monaten abgeschlossen.
- Die **Mietperson** kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Dabei sind folgende Kündigungsfristen einzuhalten:

Drei Monate

für eine unmöblierte Wohnung (gilt auch für Wohngemeinschaften), in einer „zone normale“ (kein Ballungsgebiet).

Ein Monat

- für eine unmöblierte Wohnung (gilt auch für Wohngemeinschaften) einer „zone tendue“ (Ballungsgebiet). Darunter fallen häufig Universitätsstädte. Auf der Internetseite „[Legifrance](#)“ finden Sie eine Liste der „zones tendues“.
- für eine möblierte Wohnung (gilt auch für Wohngemeinschaften)
- für einen Studierendenmietvertrag mit neun Monaten Laufzeit.



- Der **Vermieter** kann den Vertrag nur kündigen:

*menn die Dauer
des Mietvertrages
(normalerweise drei
Jahre) abgelaufen ist,
und nur in drei Fällen:*

- Eigenbedarf: Der Vermieter oder nahe Angehörige möchten in die Wohnung einziehen.
- Die Wohnung soll verkauft werden.
- Es gibt einen triftigen Grund („motif sérieux et légitime“), z. B. wenn gegen Inhalte des Mietvertrages verstoßen wurde.

*Folgende
Kündigungsfristen
muss der Vermieter
einhalten:*

- Sechs Monate für unmöblierte Wohnungen (gilt auch für Wohnungen, die als Wohngemeinschaft genutzt werden).
- Drei Monate für möblierte Wohnungen (gilt auch für Wohnungen, die als Wohngemeinschaft genutzt werden).

Achtung

Wenn Sie Ihre Miete nicht bezahlen, kann Ihnen jederzeit gekündigt werden.

Gut zu wissen

Die Kündigung eines Mietvertrages muss schriftlich erfolgen. Egal, ob Sie oder der Vermieter kündigen. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein oder persönlich. Bei persönlicher Zustellung sollten Sie sich den Erhalt der Kündigung quittieren lassen. Denn die Kündigungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Kündigung tatsächlich bei der jeweiligen Vertragspartei eingegangen ist.

Spezielle Regelungen für Wohngemeinschaften

Vertragsabschluss

Bei Wohngemeinschaften („colocation“) kommt es darauf an, ob die Wohnung möbliert oder unmöbliert ist. Dann gelten die allgemeinen Regelungen, die auch bei möblierten bzw. unmöblierten Wohnungen angewandt werden.

Normalerweise wird ein Mietvertrag erstellt, den alle Mitglieder der Wohngemeinschaft unterschreiben müssen. Infos zu dieser Art des Mietvertrages gibt die Seite der [„Agence Nationale pour l'information sur le logement \(ANIL\)“](#).

Versicherungen

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft können:

- eine gemeinsame Versicherung im Namen aller abschließen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: Jeder unterschreibt selbst. Oder: Einer unterschreibt, und die Namen aller Mitglieder der Wohngemeinschaft werden im Versicherungsschein aufgeführt.
- Jedes Mitglied der Wohngemeinschaft kann eine eigene Versicherung abschließen.

Weitere Informationen zu Wohngemeinschaften finden Sie auf der Webseite „[Ooreka](#)“.

Miete und Nebenkosten

Wenn es nur einen Mietvertrag gibt, zahlt jedes Mitglied der Wohngemeinschaft einen Teil der Miete und einen Teil der Nebenkosten.

Achtung

Der Mietvertrag kann eine Solidaritätsklausel enthalten. In diesem Fall kann jedes Mitglied der Wohngemeinschaft dazu verpflichtet werden, den gesamten Mietpreis zuzüglich aller Nebenkosten für die Dauer des Mietvertrages zu bezahlen, wenn die Mitbewohner ihren Anteil an der Miete schuldig bleiben.

Kautio

Vermieter brauchen die Kautio erst dann zurückzuzahlen, wenn der letzte Mieter ausgezogen ist. Zieht nur ein Mieter aus, entscheiden die verbleibenden, was mit dem Anteil an der Kautio geschieht.

Bürgschaft

Vermieter können eine Bürgschaft für jeden einzelnen Mieter verlangen. In diesem Fall muss im Bürgschaftsvertrag genau festgeschrieben werden, wer für welchen Mieter bürgt. Auch hier kann das Solidaritätsprinzip angewandt werden. Vermieter können somit verlangen, dass der Bürge für mehrere bzw. für alle Mietpersonen gerade steht. Achtung: Im schlimmsten Fall muss der Bürge für die Miete aller Mitglieder der Wohngemeinschaft aufkommen, wenn keiner seine Miete zahlt.

Wohnsteuer

Die Wohngemeinschaft erhält nur einen Steuerbescheid („avis de taxe d'habitation“) zur Zahlung der Wohnsteuer und der Rundfunkgebühren. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft müssen daher diesen Betrag unter sich aufteilen und bezahlen. Die Seite „service-public“ gibt Antwort auf die Frage: Wer zahlt die Wohnsteuer bei einer Wohngemeinschaft?

Beendigung des Mietverhältnisses

Wenn eine Mietperson aus der Wohngemeinschaft auszieht, und die anderen bleiben:

Sie können aus der Wohngemeinschaft ausziehen, ohne dass die Mitbewohner damit einverstanden sind. Der Auszug einer Mietperson bedeutet nicht automatisch das Ende des Mietvertrags. Dieser bleibt in der bisherigen Form für die verbleibenden Mieter bestehen. Wenn an einen neuen Mitbewohner vermietet werden soll, benötigt der Vermieter die Zustimmung der anderen Mieter und muss den Mietvertrag entsprechend ergänzen. Findet sich kein Nachmieter, erhöht sich die individuelle Miete automatisch.

Wenn alle Mitglieder der Wohngemeinschaft ausziehen:

Die Mietpersonen können den Vertrag kündigen, indem jeder selbst kündigt oder mit einem gemeinsamen Kündigungsschreiben, das von allen unterzeichnet wurde.



3

Payer Bezahlen

WERDEN GIROKARTEN (FRÜHER EC-KARTEN) IN DEN KAUFHÄUSERN AKZEPTIERT? KANN ODER MUSS MAN SOFORT NACH DER ANKUNFT IN FRANKREICH EIN BANKKONTO ERÖFFNEN? ANBEI EINIGE HILFREICHE HINWEISE RUND UMS THEMA BEZAHLEN IN FRANKREICH.

Bargeld, Karte ... oder Scheck?

Mit Bargeld bezahlen

In Frankreich bezahlen immer weniger Menschen mit Bargeld. Aber Bargeld („en espèce“) ist das einzige Zahlungsmittel, das der Handel in Frankreich nicht ablehnen darf. Allerdings sind Bargeldzahlungen längst nicht so weit verbreitet wie in Deutschland. In Frankreich gelten Bargeldobergrenzen. Die Höchstgrenze der Bargeldzahlung liegt bei 1.000 Euro für in Frankreich lebende Steuerzahler und bei 15.000 Euro für nicht dauerhaft in Frankreich ansässige Personen. Höhere Beträge dürfen nicht in bar beglichen werden. Zahlungen an Behörden (z. B. Einkommensteuer, Geldstrafen, Krankenhausrechnungen, Miete für öffentliche Einrichtungen) sind auf 300 Euro beschränkt.

Mit Kreditkarte bezahlen

Die Kreditkarte („carte de crédit“) ist in Frankreich ein weit verbreitetes Zahlungsmittel. Dennoch wird sie manchmal abgelehnt. Schließlich kann jeder Händler frei entscheiden, ab welchem Betrag eine Kreditkartenzahlung bzw. welche Kreditkarten akzeptiert werden.

Die **Bankkarten** („cartes bancaires“), die in Frankreich verwendet werden, sind meist Kreditkarten, z. B. MasterCard oder Visa. Deren Akzeptanz ist auch am größten.

Debitkarten („carte de débit“) wie Visa Electron oder Maestro werden seltener akzeptiert. Manchmal können sie auch gar nicht eingesetzt werden, wie z. B. an Terminals von Mautstellen, Tankstellen, Parkplätzen, Bahnhöfen oder beim Mietwagenverleih.



Achtung!

Die Girokarte (früher: EC-Karte) ist in Frankreich nicht bekannt. Daher wird diese häufig nur dann akzeptiert, wenn sie über eine Zusatzfunktion wie z. B. Maestro oder V-Pay verfügt.

Welche Karten akzeptiert werden, können Sie den Aushängen an Kassen, z. B. im Supermarkt, entnehmen. An manchen Terminals finden Sie aber auch Aufkleber mit Logos aller Kreditkarten, die akzeptiert werden.

Zahlt man per Bankkarte, muss man normalerweise den Kassenbeleg nicht unterschreiben. Es genügt, den PIN-Code an der Kasse einzugeben. Für Beträge unter 20 Euro wird auch häufig das Prinzip des berührungslosen Bezahlens angewandt, das ganz ohne PIN-Nummer und ohne Unterschrift auskommt.



Mit Scheck bezahlen

Die Zahlung per Scheck ist in Frankreich immer noch weit verbreitet, vor allem für Beträge, die über 100 Euro liegen. Allerdings können Schecks von Händlern abgelehnt werden. Schecks werden auch häufig eingesetzt, um Kauttionen zu hinterlegen (z. B. für eine Wohnung oder ein Fahrrad). Manche Händler nutzen Schecks beispielsweise auch für Rückstellungen.

Achtung!

Sie müssen mit erheblichen Bankgebühren rechnen, wenn Sie einen französischen Scheck auf ein deutsches Konto einzahlen.



Überweisungen ins EU-Ausland

Seit der SEPA-Einführung dürfen Banken bei grenzüberschreitenden Zahlungen keine höheren Gebühren verlangen als für eine innerstaatliche Überweisung. Alle Konten in Europa verfügen über eine BIC und eine IBAN-Nummer. Somit sollte es relativ einfach sein, z. B. die Miete oder die Stromrechnung von einem deutschen Konto aus nach Frankreich zu überweisen.

Geld vom Automaten abheben

Anders als bei SEPA-Zahlungen gibt es zwischen den Banken kein einheitliches System und somit auch keine einheitlichen Bankgebühren, wenn Geld an einem Automaten („distributeur automatique de billets“, DAB) im Ausland abgehoben wird. Die Banken berechnen daher auch häufig Auslandsgebühren, obwohl man das Geld an einem Automaten in der Euro-Zone abhebt. Fragen Sie Ihre Bank, ob diese einen Kooperationsvertrag mit einer französischen Bank hat, der es ermöglicht, in Frankreich gebührenfrei Geld abzuheben.

Weitere Informationen zum Thema „Geld von einem deutschen Konto im Ausland abheben“, finden Sie auf der Internetseite „[Zahlungsverkehrsfragen](#)“.

Deutsches oder französisches Konto?

Deutsches Konto

Sie können Ihr deutsches Konto in Frankreich nutzen. Aber Achtung: Die Bankgebühren unterscheiden sich je nach Bank bzw. je nach Karte deutlich voneinander. Erkundigen Sie sich daher im Vorfeld bei Ihrer Hausbank.

Französisches Konto

Kontoeröffnung

Die Eröffnung eines Bankkontos in Frankreich ist nicht zwingend erforderlich, kann aber sinnvoll sein, wenn z. B. Vermieter oder bestimmte Organisationen ein französisches Konto verlangen. Vergleichen Sie vor der Kontoeröffnung die Bankgebühren.

Gut zu wissen

Einige Banken, vor allem Online-Banken, bieten den Service, dass Sie dauerhaft gebührenfrei Geld an Automaten abheben können. Aber Achtung: Es werden nicht alle Karten in Frankreich akzeptiert.

Die erforderlichen Dokumente

Um ein Konto in Frankreich zu eröffnen, müssen Sie folgende Dokumente („documents obligatoires“) vorlegen:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Wohnsitznachweis (Strom-, Gas-, Wasser- oder Telefonrechnung, die auf Ihren Namen ausgestellt ist oder Ihren Mietvertrag),
- Ihren Studierendenausweis oder einen Schülerschein, damit Sie die günstigen Konditionen für Schüler, Auszubildende oder Studierende in Anspruch nehmen können.

Zusätzliche Informationen zur Kontoeröffnung gibt es auf der Internetseite des „Campus France“.

Eine Alternative: Online-Banken

Online-Banken („banques en ligne“) verfügen über keine Schalter, sind ortsunabhängig und bieten fast alle Bankleistungen an. Die Bankgebühren sind oftmals geringer als bei klassischen Banken. Sie könnten z. B. von Deutschland aus ein Konto eröffnen, das Sie während Ihres Aufenthaltes in Frankreich nutzen.

Tipp: Denken Sie immer daran: Vergleichen Sie die verschiedenen Angebote, bevor Sie sich entscheiden.

Gut zu wissen

Jeder EU-Bürger hat das Recht, in einem EU-Mitgliedstaat seiner Wahl ein Konto zu eröffnen. Dies sieht die Europäische Richtlinie 2014/92/EU vor. Daher kann eine Bank in Frankreich Ihnen die Eröffnung eines Kontos aufgrund Ihrer Nationalität oder Ihres Wohnsitzes in Deutschland nicht verweigern.



Kontoauflösung

Sie können Ihr französisches Bankkonto ohne Begründung auflösen. Die Kontoauflösung ist gebührenfrei. Da die Modalitäten aber von Ihrem Vertrag abhängig sind, ist es ratsam, dennoch einen Termin bei Ihrer Bank zu machen, um die Auflösung des Kontos zu besprechen. Sie müssen der Bank nach der Auflösung des Kontos die Scheckformulare und die Bankkarten zurückgeben.

Gut zu wissen

Auch wenn Sie das gesamte Geld von Ihrem Konto abheben, wird dieses nicht automatisch aufgelöst. Die Kontoführungsgebühren laufen folglich weiter.

Weiterführende Informationen zu den Zahlungsmodalitäten im europäischen Ausland finden Sie in unserer Broschüre „Bezahlen in der EU“.



4

Se soigner *Gesundheit*

WAS IST MIT IHRER KRANKENVERSICHERUNG?
TRÄGT DIESE DIE BEHANDLUNGSKOSTEN, WENN
SIE IN FRANKREICH MEDIZINISCHE VERSORGUNG
BENÖTIGEN? DA GERADE DIE GESUNDHEIT EINEN
TEUER ZU STEHEN KOMMEN KÖNNTE, BEACHTEN
SIE UNSERE RATSCHLÄGE!

Allgemeine Informationen zur Krankenversicherung für französische Studierende

In Frankreich müssen alle Studierenden eine Versicherung abschließen. Diese deckt einen Großteil der Kosten, die im Krankheitsfall entstehen.

Die Krankenversicherung für Studierende

Anders als in Deutschland wird in Frankreich nicht zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung unterschieden. Alle französischen Studierenden werden in die gesetzliche Krankenversicherung für Studierende aufgenommen, die sogenannte „sécurité sociale étudiante“.

Sobald Sie sich an einer französischen Universität einschreiben, müssen auch Sie - unter bestimmten Voraussetzungen, die weiter unten erläutert werden - der studentischen Krankenversicherung beitreten und ein sogenanntes „centre payeur“ (Krankenkasse für Studierende) wählen. Die „centres payeurs“ sind u. a. für die Kostenrückerstattung zuständig. Auf der Seite der französischen Krankenversicherung finden Sie [eine Liste der „Centres Payeurs“](#).

Die Jahresgebühr für die französische, studentische Krankenversicherung beträgt 215 Euro (für das Studienjahr 2016 / 2017) und ist zusammen mit den Immatrikulationsgebühren

zu bezahlen. Studierenden steht die Erstattung der Kosten zu, die im Krankheitsfall während des Studienjahres entstanden sind. Aber Achtung: Durchschnittlich übernimmt die studentische Krankenversicherung maximal 70 % der Behandlungskosten.

Zusatzkrankenversicherung für Studierende

Um eine höhere Kostenerstattung zu bekommen, ist es ratsam, eine Zusatzkrankenversicherung für Studierende abzuschließen. Diese heißt in Frankreich „mutuelles étudiantes“.

Gut zu wissen

Die Zusatzkrankenversicherungen, die von den „centres payeurs“ angeboten werden, sind häufig günstiger als die Angebote der klassischen Versicherungsgesellschaften. Zusatzversicherungen sind ab 10 Euro pro Monat zu bekommen. Die Leistungen hängen vom jeweiligen Vertrag ab.

Informationen zur Krankenversicherung für deutsche Studierende in Frankreich

Hierbei werden drei Fälle unterschieden:

Ich habe eine private Krankenversicherung in Deutschland

1

Brauche ich eine französische, studentische Krankenversicherung?

Nein.

Bei der Immatrikulation an einer französischen Universität müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Versicherungsgesellschaft vorlegen (wenn möglich in französischer Sprache, ansonsten in Englisch), die belegt, dass Sie bei dieser Versicherung Mitglied sind. Die französische Universität muss diese Bescheinigung anerkennen.

Bei Problemen können Sie sich an das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. wenden.

Kostenrückerstattung

Wenn Sie eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben, lesen Sie die Vertragsbedingungen genau durch. Buchen Sie eventuell noch Zusatzleistungen, um sicher zu gehen, dass alle Krankenkosten gedeckt sind, die während Ihres Aufenthaltes in Frankreich anfallen.



2

Ich habe eine gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland

Brauche ich eine französische, studentische Krankenversicherung?

Nein.

Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland sind, müssen Sie der französischen, studentischen Krankenversicherung nicht beitreten. Sie brauchen nur den Nachweis Ihrer Krankenkasse in Deutschland (wenn möglich auf Französisch, sonst auf Englisch), der bestätigt, dass Sie dort Mitglied sind.

Kostenrückerstattung

Bei der Kostenrückerstattung werden die gesetzlichen Sätze der französischen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Das bedeutet aber nicht, dass alle Kosten erstattet werden. Weitere Informationen zur Rückerstattung in Frankreich, finden Sie auf der Internetseite der französischen Krankenversicherung „Ameli“.

Um die Rückerstattung zu vereinfachen, benötigen Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (CEAM: „Carte Européenne d'Assurance Maladie“ / EHC: „European Health Insurance Card“). Weitere Informationen zur EHC bietet das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland auf seiner Internetseite.

In der Praxis sieht es so aus, dass Sie Arztbesuche (bei Allgemeinmedizinerinnen oder Fachärztinnen) im Voraus bezahlen müssen. Die Rückerstattung können Sie im Nachhinein bei der deutschen Krankenkasse beantragen. Oftmals wird die Europäische Krankenversicherungskarte nur bei stationären Krankenhausaufenthalten (mit Übernachtung) akzeptiert.



Krankenversicherungskarte

3

Ich habe in Deutschland keine Krankenversicherung

Brauche ich eine studentische Sozialversicherung?

Ja. In diesem Fall müssen Sie der französischen, studentischen Krankenversicherung beitreten.

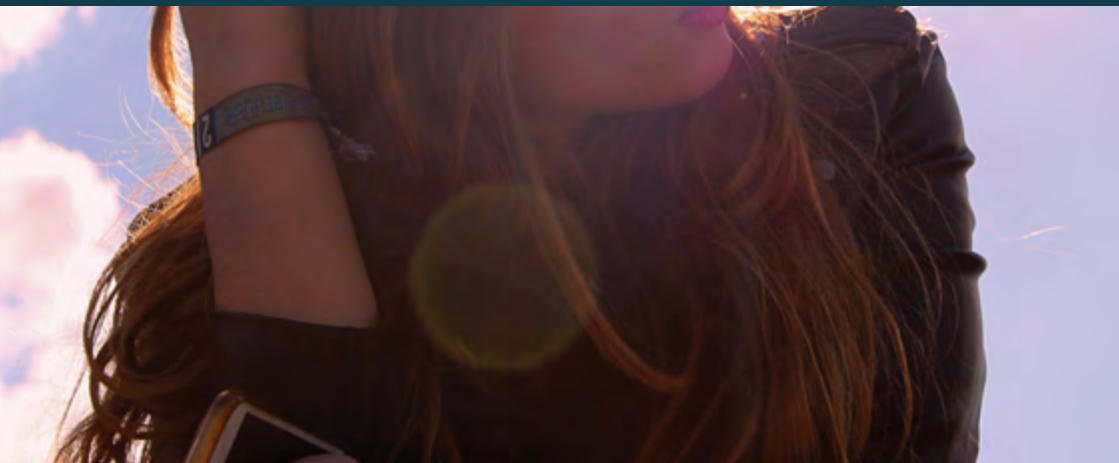
Kostenrückerstattung

Nach Ihrem Beitritt zur studentischen Krankenversicherung erhalten Sie eine vorläufige Bestätigung („attestation d'affiliation provisoire“) und danach eine Versichertenkarte („carte vitale“). Die Webseite „[service-public](#)“ bietet Informationen zur „[carte vitale](#)“.

Die Krankenkassen in Frankreich wenden das Kostenerstattungsprinzip an. Sie müssen Ihre Arztbesuche also erst einmal selbst bezahlen. Doch mit der Versichertenkarte erhalten Sie automatisch eine schnelle (innerhalb von 5 Tagen) und direkte Rückerstattung.

Gut zu wissen

Wenn Sie aus sozialen Gründen Stipendiat der CROUS sind, müssen Sie keinen Beitrag für die studentische Krankenversicherung bezahlen. Dennoch ist ein Großteil der Kosten, die im Krankheitsfall entstehen, durch die Krankenversicherung für Studierende gedeckt. Weitere Informationen zum Stipendium aus sozialen Gründen finden Sie unter [folgendem Link](#).



Arztwahl und Arztbesuch : Der „parcours de soin“

So gehen Sie vor, wenn Sie der französischen, studentischen Krankenversicherung angehören:

Sie suchen sich einen Allgemeinmediziner als Hausarzt („médecin traitant“). Dann senden Sie Ihrem „centre payeur“ die „déclaration de choix du médecin traitant“ (Erklärung über die Wahl des Hausarztes), die von Ihnen und Ihrem Arzt unterschrieben sein muss. Außerdem senden Sie dem „centre payeur“ eine RIB („Relevé d'Identité Bancaire“). Die RIB ist die Bestätigung Ihrer Bank, dass Sie wirklich der Kontoeigentümer sind. Diese Bankbestätigung beinhaltet Folgendes: Name der Bank, Name des Kontoinhabers und die Konto-Daten (IBAN, BIC). Die RIB hilft, die Kostenrückerstattung zu beschleunigen. Keine Angst: Diesen Prozess durchlaufen Sie nur ein einziges Mal.

Wenn Sie eine medizinische Behandlung brauchen: Gehen Sie immer zuerst zu Ihrem Hausarzt, und holen Sie sich eine Überweisung, bevor Sie zum Facharzt (z. B. Dermatologe, Kardiologe usw.) gehen. Halten Sie sich immer an diese Reihenfolge („parcours de soin“). Sonst fällt die Rückerstattung der Behandlungskosten (für Allgemeinmediziner und Fachärzte) geringer aus.

Einen Arzt aufsuchen

Sie haben freie Arztwahl, aber beachten Sie bitte, dass die Arztkosten und die Rückerstattung variieren können. Die **Behandlungskosten** sind davon abhängig:

- wie spezialisiert der Arzt ist, den Sie aufsuchen,
- ob er dem „Secteur 1“ angehört, hier sind die Honorarkosten verbindlich festgelegt, oder ob er dem „Secteur 2“ angehört, hier sind die Honorarkosten nicht festgelegt und können bedeutend höher sein. Übrigens: 40 % der Fachärzte gehören zum „Secteur 2“.

Gut zu wissen

Sie müssen auf jeden Fall die Kosten für die Behandlung im Voraus bezahlen und erhalten später die Kostenrückerstattung.

Die **Höhe der Rückerstattung** („barème de remboursement“), die die Krankenkasse zahlt, hängt zum einen vom Spezialisierungsgrad des Arztes ab, zum anderen, ob Sie den „parcours de soin“ eingehalten haben (falls Sie der französischen, studentischen Krankenversicherung angehören).

Beispiel

Ein Arztbesuch bei einem Allgemeinmediziner kostet 23 Euro. Davon werden 15,10 Euro zurückerstattet, wenn Sie den „parcours de soin“ eingehalten haben, aber nur 5,90 Euro, wenn nicht. Weitere Informationen zur Kostenrückerstattung in Frankreich finden Sie auf der Internetseite „ameli“ der französischen Krankenversicherung.

In Frankreich ins Krankenhaus

Wenn Sie Mitglied der studentischen Krankenversicherung sind

Die Krankenhauskosten müssen nicht im Voraus bezahlt werden. Im Allgemeinen werden bis zu 80 % der Kosten von der französischen Krankenversicherung getragen. Die Internetseite der französischen Krankenversicherung (ameli) informiert zum Thema Kostenrückerstattung.

Wenn Sie Mitglied einer deutschen Krankenkasse sind

Wenn Sie stationär aufgenommen werden (mit Übernachtung), müssen Sie die Kosten nicht im Voraus bezahlen. Legen Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor. Sie bezahlen dann lediglich die Selbstbeteiligung. Meist sind das nur die Krankenhaustagesätze, die „forfaits journaliers“.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass manche Krankenhäuser die Europäische Krankenversicherungskarte nicht kennen und daher von Ihnen die Zahlung der Krankenhauskosten im Vorfeld verlangen. In einem solchen Fall müssen Sie den Erstattungsantrag sowie sämtliche Quittungen an Ihre Krankenkasse in Deutschland senden, die dann die Rückerstattung gemäß der in Frankreich gesetzlichen Sätze veranlasst.

Sie haben eine private Krankenversicherung

Nehmen Sie schnellstens Kontakt zu Ihrer privaten Krankenversicherung auf. Wenn möglich, sogar noch vor Behandlungsbeginn. Zum einem, um eine Bestätigung zu erhalten, dass Sie auch tatsächlich Mitglied dieser Versicherung sind, die Sie dann dem Krankenhaus vorlegen können. Zum anderen, um möglicherweise einen

Vorschuss zu erhalten. Ob Sie die Krankenhauskosten im Vorfeld bezahlen müssen, ist von Ihrem Versicherungsvertrag abhängig.

Apotheken und Medikamente

Normalerweise sind in Frankreich Medikamente wie Aspirin etc. wesentlich günstiger als in Deutschland.

Gut zu wissen

Kauf rezeptpflichtiger Medikamente

Wenn Sie Mitglied der französischen, studentischen Krankenversicherung sind, wird der Apotheker den sogenannten „tiers payant“ veranlassen. In diesem Fall bezahlen Sie lediglich den Betrag, den Sie auch tatsächlich aus eigener Tasche (Selbstbehalt) bezahlen müssen. Der Betrag, den die Krankenversicherung bzw. Ihre Zusatzkrankenversicherung übernimmt (sofern Sie eine haben), erhält die Apotheke vom „centre payeur“. Sind Sie in Deutschland gesetzlich oder privat krankenversichert, müssen Sie das Geld vorstrecken und die Quittungen bei Ihrer Krankenkasse bzw. Versicherung einreichen, damit die Kosten erstattet werden.

Besondere Gesundheitsleistungen für Studierende

In Frankreich gibt es an den Universitäten die sogenannte „médecine préventive“ (Präventiv-Medizin), die Ihnen erlaubt, z. B. einen Allgemeinmediziner, einen Psychologen oder einen Ernährungsberater aufzusuchen. Dafür müssen Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vorlegen oder Ihre Versichertenkarte („carte vitale“) sowie eine Bestätigung Ihrer Zusatzkrankenversicherung („mutuelle“), sofern Sie eine haben. Je nach Universität werden Sie kostenlos behandelt oder zu sehr geringen Kosten.

Weitere Informationen zum Thema Krankenversicherung für Studierende in Frankreich finden Sie auf der Internetseite des „Campus France“.

Gut zu wissen

Studierende müssen in Frankreich in ihrem ersten oder zweiten Studienjahr zu einer ärztlichen Untersuchung an der Universität, die der Vorsorge dient. Dies gilt auch für deutsche Studierende.



Im Notfall

15

Notarzt

(SAMU, „Service d’Aide Médicale Urgente“)

17

Polizei

18

Feuerwehr

Nicht zu vergessen: Unter der 112 erreichen Sie in ganz Europa kostenlos Polizei, Feuerwehr und Notarzt – egal, ob Sie vom Festnetz oder vom Handy aus anrufen.





5

Travailer Arbeiten

SIE MÖCHTEN WÄHREND IHRES FRANKREICH-
AUFENTHALTES EINEN STUDENTENJOB
ANNEHMEN? ZAHLREICHE BRANCHEN WIE
Z. B. VERKAUF, NACHHILFESCHULEN SOWIE DAS
HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBE BIETEN
SOLCHE JOBS AN.

Einen Studentenjob finden

Im Internet

Jobangebote gibt es auf vielen Internetseiten. Hier ein Überblick:

- www.letudiant.fr
- www.jobetudiant.net
- www.studentjob.fr
- www.jobaviz.fr

Zeitarbeitsfirmen

Zeitarbeitsfirmen („agences intérim“) bieten viele zeitlich befristete Stellen an. Bei Zeitarbeitsfirmen kann man sich online oder persönlich bewerben. Diese Firmen verlangen in der Regel einen Lebenslauf.

Schauen Sie sich die Einschreibebedingungen ganz genau an, bevor Sie weitere Schritte unternehmen.

Um Ihre Chance auf einen Studentenjob zu erhöhen, ist es ratsam, sich bei mehreren Zeitarbeitsfirmen zu bewerben.

Sich in Frankreich bewerben

Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich sind Motivationsschreiben und Lebenslauf fester Bestandteil der Bewerbung. Allerdings ist es in Frankreich nicht erforderlich, Kopien der Zeugnisse beizulegen. Interessiert sich das Unternehmen für Ihre Bewerbung, werden Sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Nehmen Sie die Zeugnisse zum Vorstellungsgespräch mit, auch wenn sie Sie nicht immer vorlegen müssen.

Wenn Sie zwei Wochen nach Ihrer Bewerbung noch nichts gehört haben, nehmen Sie zur Personalabteilung des Unternehmens Kontakt auf. Fragen Sie nach, ob Ihre Bewerbung korrekt eingegangen ist. Denn: Zahlreiche Firmen testen Ihr Interesse an der ausgeschriebenen Stelle damit, dass sie erst einmal nicht auf die Bewerbung reagieren und stattdessen auf Ihren Anruf warten.

Achtung

Der formale Aufbau des Motivations-schreibens und des Lebenslaufs sind in Frankreich und Deutschland unterschiedlich. Wie eine Bewerbung formal aufgebaut sein kann, erfahren Sie auf der Internetseite der französischen Jobbörse „[Connexion Emploi](#)“.

Einen Arbeitsvertrag in Frankreich abschließen

Unbefristeter Arbeitsvertrag

Beim „contrat à durée indéterminée“ (CDI) ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses zeitlich unbegrenzt.

Befristeter Arbeitsvertrag

Beim „contrat de travail à durée déterminée“ (CDD) ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses zeitlich begrenzt und endet zu einem vertraglich vereinbarten Termin. Für Studentenjobs werden meist befristete Arbeitsverträge vergeben, z. B. für Projekt- oder Saisonarbeit, oder wenn man als Vertretung eingestellt wird.

Der Zeitarbeitsvertrag

Der „contrat de travail temporaire / intérim“ wird zwischen Ihnen und der Zeitarbeitsfirma geschlossen. Sie werden für einen bestimmten Zeitraum und für eine bestimmte Tätigkeit an ein Unternehmen vermittelt. Ihren Lohn bezahlt die Zeitarbeitsfirma.

Arbeitszeit und Mindestlohn

Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt in Frankreich 35 Stunden pro Woche. Doch die Unternehmen können bei Bedarf die Arbeitszeit ausweiten oder verkürzen. Siehe hierzu die Internetseite „[service-public](#)“.

Der Mindestlohn

(„Salaire Minimum de Croissance“, kurz SMIC) beträgt 9,76 Euro (Stand 2017). Das macht bei einer 35-Stunden-Woche monatlich 1.466,62 Euro brutto.



Gut zu wissen

Weitere Informationen zum SMIC finden Sie auf der [Seite der französischen Botschaft](#).

Einige praktische Ratschläge

Verlangen Sie jedes Mal einen schriftlichen Vertrag, wenn Sie eine neue Stelle antreten. Lesen Sie den Arbeitsvertrag genau durch, bevor Sie unterschreiben. Wichtige Inhalte sind: Stellenbezeichnung, Vertragsdauer, Arbeitszeit, Entlohnung, Dauer der Probezeit, Kündigungsfristen, Urlaubsanspruch. Weitere Informationen zum Arbeitsvertrag finden Sie auf der Webseite der französischen Jobbörse „Connexion Emploi“.

Arbeitnehmerbeiträge und Einkommensteuer

Unter „Brutto“ versteht man das Arbeitsentgelt, von dem bereits die Arbeitgeberbeiträge abgezogen wurden. Vom „Brutto“ werden dann noch Ihre Arbeitnehmerbeiträge („cotisations salariales“) abgezogen. Das Geld, das Ihnen schlussendlich ausgezahlt wird, bezeichnet man als „Netto“, auf französisch als „salaire net“ oder auch „net à payer“.

Achtung: In Frankreich wird im Gegensatz zu Deutschland nicht das Brutto, sondern das Netto-Einkommen („net imposable“) besteuert.

Wenn Sie älter als 25 Jahre sind, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung („déclaration de revenus“) abgeben. Tun Sie das auf jeden Fall, auch wenn das Finanzamt Sie nicht extra dazu auffordert. Weitere hilfreiche Informationen finden Sie unter www.impots.gouv.fr

Werkstudenten

Werkstudenten („étudiants salariés), also Studierende, die neben ihrem eigentlichen Studium einer Nebentätigkeit nachgehen, unterliegen in Frankreich einer Sonderregelung. Sie dürfen arbeiten, sind aber vom Beitrag zur studentischen Krankenversicherung befreit. Die Wochenarbeitszeit während des Studienjahres beträgt 10 bis 15 Stunden. Ein Studienjahr dauert von September des laufenden Jahres bis zum September des Folgejahres.

Praktisch umsetzbare Hinweise geben die Internetseiten „L'étudiant“ und „Vittavi“. Allgemeine Informationen zum Thema Arbeiten in Frankreich finden Sie auf der Seite der französischen Jobbörse „Connexion Emploi“.

Das Praktikum im Studium

Wer an einem Praktikum im Studium („stage conventionné“) teilnehmen möchte, findet auf der Internetseite des „Ministère de l'éducation nationale, de l'enseignement supérieur et de la recherche“ hilfreiche Informationen.

Für ein Praktikum in Frankreich wird ein Vertrag zwischen dem Unternehmen, der Universität und Ihnen geschlossen. Das Praktikum darf höchstens sechs Monate pro Jahr dauern. Eine längere Praktikumsdauer ist möglich, bedarf aber zahlreicher Formalien.

Dauert Ihr Praktikum maximal zwei Monate, kann es vergütet werden, muss aber nicht. Dauert Ihr Praktikum länger als zwei Monate (44 Anwesenheitstage), muss das Unternehmen eine Vergütung bezahlen. Diese beträgt 3,60 Euro pro Stunde (Stand 2017). Das macht monatlich 504 Euro, wenn Sie Vollzeit arbeiten. Manche Unternehmen bezahlen auch freiwillig höhere Beträge. Informationen zur Vergütung des Praktikums finden Sie auf der Internetseite „service-public“.

Und die französische Jobbörse „Connexion Emploi“ informiert Sie ebenfalls zum Thema Praktikum und Praktikumsvergütung.

Gut zu wissen

Wenn Sie ein Praktikum in Frankreich machen möchten, benötigen Sie eventuell eine zusätzliche Haftpflichtversicherung („assurance responsabilité civile“), damit Sie gegen mögliche Schäden abgesichert sind, die Sie während Ihres Praktikums Dritten zufügen könnten.

Die Lehre

Die Lehre („apprentissage“) ermöglicht Ihnen, Theorie und Praxis zu verbinden. Sie lernen die theoretischen Grundlagen in der Berufsschule und die zugehörige Praxis in Ihrem Ausbildungsbetrieb. Sie erhalten einen Azubi-Ausweis („carte nationale d'apprenti“), der Ihnen dieselben Vorteile bietet wie ein Studierendenausweis.

Der Ausbildungsvertrag

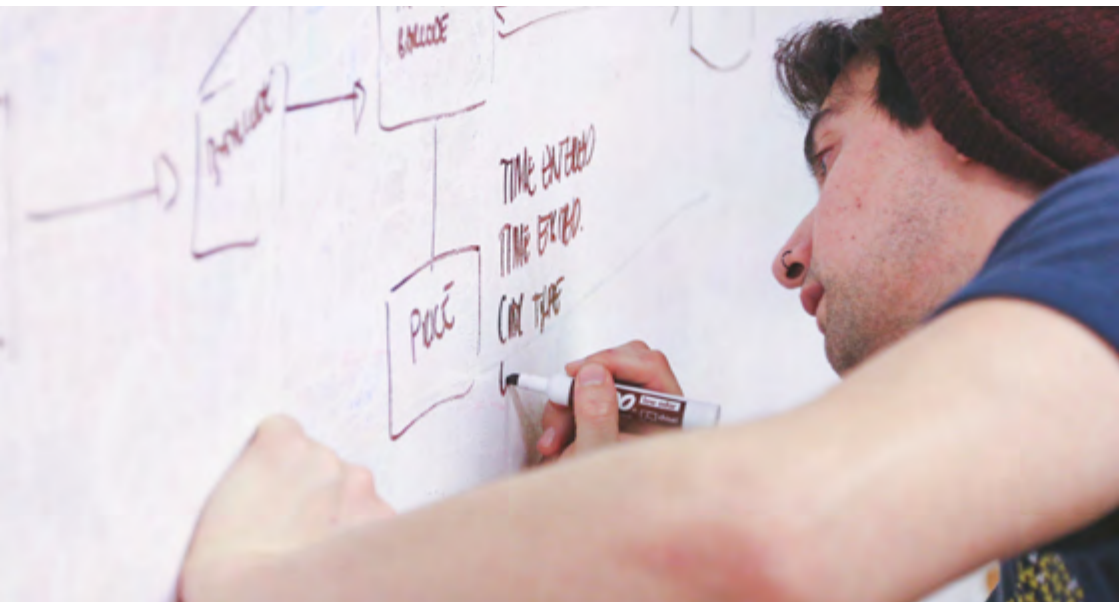
Egal, für welchen Lehrberuf Sie sich entscheiden, Sie brauchen in Frankreich einen Ausbildungsvertrag („contrat d'apprentissage“). Dieser Vertrag wird zwischen Ihnen und dem Ausbildungsbetrieb geschlossen und kann befristet (CDD) oder unbefristet (CDI) sein. Siehe hierzu das Kapitel „Einen

Arbeitsvertrag in Frankreich abschließen“. Die Internetseite „[service-public](#)“ hält Informationen zum [Ausbildungsvertrag](#) für Sie bereit.

Ihr monatliches Einkommen hängt von Ihrem Alter und der Dauer Ihres Vertrages ab. Informationen hierzu finden Sie ebenfalls auf der Seite „[service-public](#)“.

Die Arbeitszeit liegt für Azubis bei 35 Stunden pro Woche. Die Website „[service-public](#)“ gibt ausführlichere Informationen zum Thema [Arbeitszeit](#).

Weitere Hinweise in Sachen [Lehre / Ausbildung](#) finden Sie auf der Internetseite der französischen Jobbörse „[Connexion Emploi](#)“.





6

Se déplacer *Unterwegs sein*

ALLE VERKEHRSBETRIEBE BIETEN TICKETS FÜR STUDIERENDE AN, OFT AUCH ALS ABO. UM EIN SOLCHES TICKET ZU ERHALTEN, MUSS MAN DEN PERSONALAUSWEIS ODER REISEPASS SOWIE DEN STUDIERENDENAUSWEIS UND MEIST EINEN WOHNSITZNACHWEIS VORLEGEN.

Praktische Apps für Bus und Bahn

Für die französische Bahn („Société Nationale des Chemins de fer Français“, oder einfach nur „SNCF“) und für den öffentlichen Nahverkehr in Paris („Régie Autonome des Transports Parisiens“, oder einfach nur „RATP“) gibt es Apps. Darüber hinaus verfügen auch viele weitere Städte über Apps ihrer Verkehrsbetriebe.

Hier können die beiden Apps heruntergeladen werden:



SNCF



RATP



Ein Fahrrad mieten

In Frankreich vermieten die meisten großen Städte Räder. Die Konditionen sind allerdings von Stadt zu Stadt verschieden:

- Sie schließen z. B. ein Abo ab. Dann können Sie bei Bedarf an jeder beliebigen Station des Vermieters ein Fahrrad nehmen und es an einer anderen Station wieder zurückgeben. In Paris z. B. bei Vélib.
- Sie schließen z. B. einen Jahresmietvertrag ab, erhalten als Studierender eine Preisermäßigung und behalten das Fahrrad für die Mietdauer. In Straßburg z. B. bei Velhop.

Allerdings muss häufig eine Kautions hinterlegt werden.

Achtung

Radfahren unter Alkoholeinfluss wird in Frankreich ab 0,5 Promille bestraft. Es wird mindestens eine Geldstrafe fällig. Je nach Blutalkoholkonzentration kann die Strafe auch höher ausfallen. Siehe hierzu: Artikel L 234-1 und R 234-1 der Straßenverkehrsordnung („Code de la route“).

Eingeschränkte Fahrerlaubnis

In Paris dürfen aus Gründen des Umweltschutzes seit dem 1. Juli 2016 Zweiräder, PKW und Nutzfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1997 zugelassen wurden, montags bis freitags zwischen 8 und 20 Uhr nicht fahren.



7



Communiquer *Telefon, Handy & Internet*

Den deutschen Telefonvertrag in Frankreich nutzen

Mit dem Wegfall der Roaming-Gebühren können Sie Ihren deutschen Vertrag ohne Mehrkosten in Frankreich nutzen. Das gilt, wenn Sie Ihr Handy insgesamt mehr zu Hause nutzen als im Ausland. Ein befristetes Auslandsstudium kann sogar Dauerroaming rechtfertigen. Wenn Ihr Anbieter Sie darauf anspricht, sollten Sie Ihre Situation erklären. Sie haben auch die Möglichkeit, einen Vertrag mit einem französischen Anbieter abzuschließen.

Gut zu wissen

Seit dem 15. Juni 2017 fallen innerhalb der EU keine Roaming-Gebühren mehr an.

Einen Vertrag für Telefon und Internet in Frankreich abschließen

Bei vielen Telefonanbietern gibt es Kombi-Verträge, die Festnetz, Handy, Internet und TV enthalten. Sie können diese mit oder ohne Mindestlaufzeit

abschließen. Wenn Sie nach Deutschland zurückgehen, können Sie Ihren Vertrag jederzeit ohne Zusatzkosten kündigen. Sie müssen lediglich Ihren Umzug bei der Telefongesellschaft anmelden und nachweisen sowie Ihre Kündigung einreichen. Am besten per Einschreiben mit Rückschein.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre: Umzug ins EU-Ausland. **Tipp:** Wenn Sie nicht allzu viel mit Ihrem Mobiltelefon in Frankreich telefonieren, können Sie sich auch eine französische Prepaid-Karte kaufen.

Haftung bei illegalen Downloads

Werden beispielsweise urheberrechtlich geschützte Musik, Filme und Videos illegal heruntergeladen oder mit Hilfe von Tauschbörsen illegal weitergegeben, ist der Inhaber des Anschlusses („titulaire de la connexion“) haftbar.

Die HADOPI („Haute Autorité pour la Diffusion des Oeuvres et la Protection des droits sur l'internet“) ist eine französische Behörde, die gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet vorgeht. Dabei wird ein dreistufiges Verfahren angewandt: Der Nutzer wird zuerst per e-Mail verwarnet. Bei einer Wiederholung erfolgt die Abmahnung per Einschreiben. Und bei einer erneuten Wiederholung wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Die Höchststrafe liegt bei 1.500 Euro.



8

Consommer

Praktische Tipps für den Alltag

Fehlerhafte Ware? Richtig reklamieren

Wenn das Produkt, das Sie gekauft haben, fehlerhaft ist, können Sie die gesetzliche **Gewährleistung** in Anspruch nehmen. Diese beträgt sowohl für neue Produkte als auch für Gebrauchsgüter **zwei Jahre**. Sie können vom Verkäufer verlangen, dass der Artikel repariert, umgetauscht oder das Geld erstattet wird. Weitere Informationen finden Sie

unter der [Rubrik Einkaufen](#) auf der Internetseite des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz. Ein Beitrag zum Thema [Gewährleistung und Garantie](#) ist auch auf der Seite des Europäischen Verbrauchersentrums Deutschland (EVZ) verfügbar. Bei Fragen können Sie sich auch gerne an das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz wenden,

das Ihnen kostenlos und außerge-
richtlich weiterhilft.

Falls Sie es sich nach Ihrem Einkauf im
Geschäft anders überlegen und Ih-
nen der gekaufte Artikel nicht mehr
gefällt, ist das Unternehmen nicht
verpflichtet, die Ware zurückzu-
nehmen, kann dies allerdings aus
Kulanz tun. Bewahren Sie daher den
Kassenzettel sowie die Verpackung
des Produktes gut auf, und bringen
Sie es schnellstens in den Laden zurück.

In Frankreich ist es üblich, dass Bou-
tiquen, die Konfektionskleidung ver-
kaufen, diese innerhalb eines be-
stimmten Zeitraums wieder zurück-
nehmen. Allerdings nur unter der
Voraussetzung, dass die Kleidung
nicht getragen wurde, noch alle Eti-
ketten vorhanden sind und Sie den
Kassenbon vorlegen können.

Kein Flaschenpfand in Frankreich

Glasflaschen können Sie, wie in
Deutschland, in speziellen Glascon-
tainern entsorgen. Plastikflaschen
werden recycelt und müssen daher
in einem Sack, einer Tasche oder ei-
nem Mülleimer gesammelt werden,
der von der Gemeinde oder der Stadt
zur Verfügung gestellt wird.

Zugang zu den Bibliotheken

Die Nutzung der Universitätsbiblio-
theken ist kostenlos. Um ein Buch
auszuleihen, müssen Sie Ihren Stu-
dierendenausweis („carte étudiante“)
vorlegen.

Auch der Besuch der Städtischen
Büchereien („bibliothèques muni-
cipales“) ist kostenlos. Um ein Buch
auszuleihen, benötigen Sie einen Lese-
ausweis. Je nach Stadt ist dieser
kostenlos oder kostenpflichtig.

In einem Verein Sport treiben

Die meisten Sportvereine oder Ver-
anstalter von Sportwettkämpfen ver-
langen ein Gesundheitszeugnis („certi-
ficat médical“), das von einem All-
gemeinmediziner ausgestellt wird.

Fitness-Studios bieten überwiegend
Verträge an. Aber es ist auch möglich,
pro Trainingseinheit zu bezahlen
oder eine Punktekarte, z. B. für zehn
Trainingseinheiten, zu kaufen. Lesen
Sie den Vertrag genau durch, bevor
Sie ihn unterschreiben. Manchmal ist
eine Mindestlaufzeit vorgesehen.


Gut zu
wissen


Die französischen Universitäten bieten sogenannten Uni-Sport an.
Sie können sich bei der Immatrikulation an der Universität auch
gleichzeitig für das Sportprogramm einschreiben. Allerdings ist dies
meist kostenpflichtig.




Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

 **Bahnhofsplatz 3**
77694 Kehl

 **0 7851 991 48 0**

 **info@cec-zev.eu**

*Wir sind für Sie telefonisch und vor Ort
erreichbar. Dienstags bis donnerstags
von 9 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr.*

www.cec-zev.eu



*Eine Adresse
für 2 Länder*

Impressum

Herausgeber: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. | Bahnhofsplatz 3 | 77694 Kehl • Tel.: + 49 (0) 78 51 / 991 480 • Fax: + 49 (0) 78 51 / 99 14 811 • E-Mail: info@cec-zev.eu • Web: www.cec-zev.eu
Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll einen Überblick über wesentliche Problem- und Themenfelder bieten. Für die Richtigkeit der in dieser Broschüre enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

© Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Finanzpartner des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz e. V.: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Région Grand Est, Eurométropole de Strasbourg, Ortenaukreis, Städte Achern, Kehl, Lahr, Oberkirch und Offenburg.

Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 370391; Vorstand: Dr. Martine Mérieau